



**SR Maria**  
**Theresia von**  
**Gottes Gnaden**  
**Römische Kaiserin,**  
in Germanien/ Hungarn/

Böheim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien 2c. 2c.  
Königin ; Erb - Herzogin zu Oesterreich ; Herzogin  
zu Burgund / Steyer / Färnthhen / Crain / und Wür-  
temberg ; Gräfin zu Tiabspurg / Sclandern / Tyrol/  
Börg / und Bradisca ; Herzogin zu Lothringen / und  
Saar ; Groß - Herzogin zu Toscana / 2c. 2c.

**L**etztbietten allen / und jeden / Geist- und weltlichen Obrigkeiten/  
was Standes / und Weesens sie seynd ; Landgerichts / und  
Burgfrieds Inhabern / Berg- und Grund- Obrigkeiten / Magistra-  
ten / Juridicenten / auch Aemtern / Commenderien / und allen Gül-  
ten / und Huben- Possessoren / Landschafftlichen Innsassen / und sam-  
mentlichen / wie solche immer benahmbset werden mögen ; mit einiger  
eigenen Realität versehenen Unterthanen in diesem Unseren Herzog-  
thumb Crain Unsere Kans. Königl. Gnade / auch alles Gutes ? Und  
geben denenselben hiemit zu vernehmen ; Welchergestalten Wir verläss-  
lich / und unanständig warnehmen müssen ; daß zeithero verschiedene  
Herrschaften / Güther / Gülten / Huben / und Realitäten entweder  
kauflich / oder erblich / oder wechseltweiß / vel quocunquô modô theils  
in totum von einem Possessore zu dem anderē in privato gediehen / theils  
pro parte von einem corpore ab / und zu dem anderen zugezogen / mithin  
so wohl respectu ihrer Inhabern / als in sich selbst mercklich alteriret  
worden seynd ; ohne daß sich hierwegen der neu- acquirirende / oder  
auch daß Dominium amittirende Theil bey der Landschafft angemeldet /  
wie ingleichen : daß dieses oder jenes Guth / Gülten / oder Huben vel in  
totum von einem Possessore an den andern / und auf was Weise über-  
gangen ; vel pro parte von einem corpore ab / und zu dem anderen / &  
quo

quo nomine ac titulò zugewachsen seye? in den Landschafftlichen Gült-  
Buch hätte jemahls ab- und respectivè zu- oder umschreiben lassen.  
Einsolgsam durch derley Private deren Realitäten acquisitiones, aliena-  
tiones, wie auch ab- und Zuwachungen ein- so anderer Güter/ Gül-  
ten / und Huben nichts anderes / als eine Verwirrung / Ungewiesse  
und Tunckelheit bey dem Landschafftlichen Gült-Buch cauliret / und  
selbes andurch in Unvermögenheit gesetzt werde / jenes verläßlich erui-  
ren / und extractivè an Tag geben zu können ; wer dieses / oder jenen  
Guthes / Gültens oder Huben dermahlen würcklicher Possessor - was für  
eine von jetzt gedachten Gültten / und Huben intermedio tempore durch  
verkauffen / erben / schencken / oder umbtauschen ; Zu anderen Herr-  
schafften / und Güthern ( als sie in Gült-Buch angemerket ) zugezo-  
gen? und hingegen wiederumb / von welchen Herrschafften / und Gü-  
thern solche Huben abalieniret ; und somit warumb / und mit was vor  
Grund-Stücken erstere Herrschafften / und Güther umb so viel vergröß-  
eret / und erweiteret / als die anderen verminderet worden seyen?

Allermassen Wir nun aber alle derley / durch gedachte Privat-  
Abänderungen / und unterlassene Umschreibungen / bieshero für dau-  
rende Ungewiesheit / und Unverläßlichkeit gänßlichen gehoben / und  
ins klare gesetzt / auch dahero keines Weegs haben wollen / daß uns ein-  
so anderer dieser / oder jener Herrschafft / und Guthes / oder Gültten /  
und Huben Possessor - weder jenes / was bies an dato zu einer Grund-  
Herrschafft oder Guth an Huben / und Gültten zu- und von der ander-  
ren / wann / wie / und warumb quoquo modò abgezogen worden seye?  
verborgen bleibe.

Als befehlen Wir Crafft gegenwärtigen Unseren offenen Patents al-  
len eingangs ernannten Geist- und weltlichen Obrigkeiten / Langerichts-  
und Burgfrids-Inhabern / Berg- und Grund-Obrigkeiten / Magi-  
straten / Jurisdicenten / auch Aemtern / Commenderien / und al-  
len Gültten / und Huben besitzern / Landschafftlichen Innsassen / und  
insgemein allen / wie immer behahmsen mögenden / mit einiger aigenen  
Realität versehenen Unterthanen ernstgemessen / besonders aber so wohl  
jenen / welche zeithero / ohne obbesagter Landschafftlichen Zuschreibung  
ein- so andere Güther an sich- oder zu ihren Herrschafften / und Gü-  
thern ein- so andere Gült / und Huben von einem anderen Guth entwes-  
der mittelst eines Kauffs / Testaments / Donation, Vertausches / oder  
quocunque modò zugezogen ; als auch jenen / so ihre Herrschafften /  
oder Güther / Gültten / oder Huben auf was immer für obgedachte Weis-  
se alieniret / sich aber solche bey ernannter Landschafft nicht haben ab-  
schreiben lassen ; Auf daß erstere à die publicati dieses Unseres aller-  
höchsten Patents binner nächsten acht Tagen bey Unserer Repräsentati-  
on, und Sammer alhier schriftlichen und specificè anzeigen : Was  
für

für Gütther sie sonders offtermelter Landschafftlichen Umbbeschreibung  
bieshero / und von weme an sich / wie auch was für Gülten / und Hube-  
ben / wie viel / quô annô, und von was für einem anderen Dominio,  
Guth / oder Gülten sie solche auf was immer vor Arth zu denen ihrigen  
gebracht / und einverleibet?

Letztere hingegen gleichfalls sub præfixo termino Schrift und  
umbständlich darthuen sollen: Was vice versa dieselben für Gütther  
bies anjeko / ohne oberdeüter in dem Gült-Buch beschehener Abschrift /  
und an weme veräuseret; oder welche Gülten / und Huben / wie viel / in  
was für einem Jahr / auch zu was für einem anderen Guth sie selbe quo-  
cunque obcitato modo veralieniret / und wohin incorporiret haben?  
Und dieses umb so genau und gewisser / als im wiederigen sich jeder an-  
sonst ein merckliches Nachtheil zu ziehen wurde

Damit nemblichen so gestallt verschiedenen Ungleichheiten / Irrun-  
gen / und viel anderen entspringen mögenden Anständen auß dem Grund  
leichter vorgebogen / zugleich aber auch in Sachen eine verläßliche Ge-  
wiesheit erwiret / und selbe Unserer allerhöchsten Einsicht klar vorgestel-  
let werden möge. Dann hierann wird vollzogen Unser gnädigster Will-  
und Meinung; Geben in unserer Haupt-Stadt Laybach den 19. Mo-  
naths Tag May 1750.

Johann Seyfrid Graf  
von Herberstein.



Ad Mandatum Sac<sup>e</sup>. Cæsareo-  
Regiæ Majestatis, in Cons<sup>o</sup>. Re-  
præsent<sup>nis</sup> & Cameræ.

Andreas J. J. Cziesch.